



AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNG

der Stadt Plauen

**Amtsblatt der Stadt Plauen für amtliche Veröffentlichungen,
soweit die Veröffentlichung durch elektronisch authentische Ausgabe zulässig ist**

Ausgegeben in Plauen am 03.09.2019

Ausgabe 2019/157, Dokument 13.22.10/1-6-157

Allgemeinverfügung der Stadt Plauen zum Verbot des Abverkaufes und Mitführens von Getränken in Glasflaschen/Gläsern anlässlich des „25. Plauener Herbst“ 2019

Auf Grundlage des § 3 Absatz 1 Sächsisches Polizeigesetz (SächsPolG) erlässt die Stadt Plauen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Der Abverkauf und das Mitführen von Getränken in Glasflaschen/Gläsern sind im folgenden Bereich verboten:

Altmarkt, Kirchstraße, Johanniskirchplatz, Obere Endestraße, Untere Endestraße, Oberer Steinweg, Marktstraße, Fläche zwischen Marktstraße und Nobelstraße, Oberer Steinweg, Herrenstraße, Rathausstraße, Klostermarkt, Unterer Graben (einschließlich Mosen- Park und Oheim- Passage), Postplatz (einschließlich Wendedenkmal).

Das Verbot erstreckt sich im Geltungsbereich der Straßen jeweils auf beide Straßenseiten einschließlich der Gehwege.

Der räumliche Geltungsbereich wird auf der beigefügten Karte dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

2. Das Verbot gilt in dem unter Ziffer 1 genannten Bereich für:

- Freitag, den 06.09.2019, in der Zeit von 18:00 Uhr bis Samstag, den 07.09.2019, 01:00 Uhr;
- Samstag, den 07.09.2019, in der Zeit von 18:00 Uhr bis Sonntag, den 08.09.2019, 01:00 Uhr;

3. Von diesem Verbot ausgenommen ist das Mitführen von Getränken in Glasbehältnissen durch Getränkelieferanten und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

Zudem gilt dieses Verbot nicht für den Ausschank von Getränken zum sofortigen Verzehr innerhalb von geschlossenen Räumen sowie innerhalb der genehmigten Sondernutzungsflächen zur Außengastronomie im benannten Bereich.

Darüber hinaus gilt das Verbot nicht für den Abverkauf und das Mitführen von Getränken in Glasflaschen mit einer maximal möglichen Füllmenge von 0,02l.

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Plauen von dort (über www.plauen.de/amtliche) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Plauen von der Stadt Plauen bezogen, im Bürgerbüro der Stadt Plauen oder nach Maßgabe der dort geltenden Benutzungsordnung und Gebührensatzung an den öffentlichen Arbeitsplätzen der Vogtlandbibliothek eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

4. Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gemacht.

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung und die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO kann in der Stadt Plauen, Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Unterer Graben 1, 08523 Plauen während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag und Mittwoch 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr, Dienstag 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Donnerstag 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Plauen, Postanschrift: Postfach 10 02 77, 08506 Plauen oder Hausanschrift: Unterer Graben 1, 08523 Plauen, einzulegen.

Hinweis:

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit hat ein Widerspruch gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit ist ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Str. 56, 09112 Chemnitz, zulässig (§ 80 Absatz 5 VwGO).

Plauen, den 03.09.2019

Ralf Oberdorfer
Oberbürgermeister

Gründe

I.

sachlich:

Der „Plauener Herbst“ ist eines der größten jährlich stattfindenden Events in der Stadt und wird im Jahr 2019 bereits zum 25. Mal ausgetragen.

Das Festgebiet umschließt nahezu den gesamten Alt- und Innenstadtbereich.

Mit Beginn der frühen Abendstunden ab 18:00 Uhr und spätestens mit Beginn des Hauptshow- Acts am Festfreitag und Festsamstag auf der großen Bühne auf dem Altmarkt, steigt die Besucherzahl immens, die sich aus der Plauener Bevölkerung sowie regionalen und überregionalen Gästen und Besuchern zusammensetzt.

II.

rechtlich:

Gemäß § 3 Absatz 1 Alternative 1 SächsPolG kann die Polizei die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren.

Im vorliegenden Fall ist die Stadt Plauen nach § 60 die sachlich, nach § 68 Absatz 2 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 Nr. 4 die instanzuell und nach § 70 SächsPolG die örtlich zuständige Polizeibehörde.

Beim gegenständlichen Verbot handelt es sich um einen Einzelfall, da ausschließlich der Abverkauf und das Mitführen von Getränken in Glasflaschen oder Gläsern zu bestimmten Zeiten des Festfreitags und Festsamstags (konkrete Regelung) für eine unbestimmte Anzahl von Veranstaltungsteilnehmern und Besuchern (generelle Regelung) verboten ist. Mit dieser konkret- generellen Regelung liegt eine Allgemeinverfügung im Sinne des § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vor.

Die öffentliche Sicherheit wird dann gefährdet, wenn polizeiliche Schutzgüter beeinträchtigt werden. Zu diesen polizeilichen Schutzgütern zählen Individualrechtsgüter wie Leben, Gesundheit und Eigentum, die gesamte Rechtsordnung sowie der Staat und seine Einrichtungen.

Unter Berücksichtigung der realen Lebensumstände und der Erfahrungen der Vergangenheit steht fest, dass mit der Begehung von Volksfesten ein enormer Alkoholkonsum einhergeht. Die Kombination aus der enthemmenden Wirkung von Alkohol und aufputschender Stimmungsmusik kann auch bei sonst unauffälligen Personen zu unkontrolliertem und nicht vorhersehbarem Verhalten führen. Diese Situationen werden zusätzlich durch das Aufeinandertreffen sich gegenseitig aufstachelnder Gruppen oder Einzelpersonen negativ beeinflusst. Durch daraus resultierenden körperlichen oder verbalen Auseinandersetzungen entsteht eine besondere Gefahr für die genannten polizeilichen Schutzgüter.

Beobachtungen der letzten Jahre zeigen, dass insbesondere Jugendliche bzw. junge Festbesucher aus finanziellen Gründen bereits mit Getränken (vornehmlich Alkohol) in Glasflaschen auf das Festgelände anreisen, um diese dort oder an dessen Rändern zu konsumieren. Trotz der zahlreich bestehenden und aufgrund des Festes zusätzlichen Angebote der Stadt Plauen als auch des Veranstalters zur Müllentsorgung, werden verbrauchte Glasflaschen in nicht unbeachtlicher Menge oftmals achtlos auf dem Festgelände stehen gelassen und nicht ordnungsgemäß in den hierfür aufgestellten Behältnissen entsorgt.

Mit steigendem Alkoholpegel und hierdurch zunehmender Gewaltbereitschaft können diese abgestellten Flaschen mutwillig zerschlagen oder als Wurfgeschosse verwendet werden. Abgebrochene Flaschenhälse sowie Glassplitter können bei stumpfer Gewaltanwendung alkoholbedingt enthemmter Personen zu massiven Beeinträchtigungen der Gesundheit des potenziellen Opfers führen.

Dies führt zur massiven Gefährdung des hochrangigen Individualschutzgutes im Hinblick auf Leben und Gesundheit. Zudem stellt eine aggressive und alkoholisierte Person, die im Besitz solcher gefährlicher Gegenstände ist, eine erhebliche Gefahr für den Gemeindlichen Vollzugsdienst der Stadt Plauen sowie des Polizeivollzugsdienstes dar. Tätliche Angriffe auf diese Einsatzkräfte stellen eine Gefährdung des von ihnen repräsentierten staatlichen Gewaltmonopols dar und können zur Beeinträchtigung des Staates und seiner Institutionen führen.

Durch den Missbrauch von Glasflaschen als Wurfgeschosse, etwa gegen Gebäude, Fahrzeuge usw., können zudem erhebliche Beschädigungen fremden Eigentums entstehen.

Die in diesem Zusammenhang begangenen Straftaten stellen einen immensen Verstoß gegen die bestehende Rechtsordnung, hier das Strafgesetzbuch u.a., dar.

Mit den Individualrechtsgütern, der Rechtsordnung sowie dem Staat und seiner Institutionen sind alle denkbaren polizeilichen Schutzgüter gefährdet, deren Schutz im besonderen Maße erstrebenswert erscheinen.

Um diese zu erwartenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit auf ein Minimum zu reduzieren, entschied sich die Stadt Plauen entsprechend Ihrem Entschließungsermessens und gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag zur präventiven Gefahrenabwehr dazu, dieses Verbot im Rahmen ihres Auswahlermessens zu verfügen. Gemäß § 3 Abs. 2 SächsPolG i.V.m. § 40 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sind diese Ermessensentscheidungen dann pflichtgemäß, wenn sie zweck- und rechtmäßig sind.

Das Verbot dieser Allgemeinverfügung erfolgte entsprechend dem Zweck der Ermächtigungsgrundlage des § 3 Abs. 1 SächsPolG zur Gefahrenabwehr und ist demnach als zweckmäßig anzusehen. Das Verbot ist auch als rechtmäßig zu betrachten, da es sich aus folgenden Gründen innerhalb der gesetzlichen Grenzen bewegt.

Das Verbot des Abverkaufs und des Mitführens von Getränken in Glasflaschen oder Gläsern ist geeignet, um die dargelegte Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren oder zumindest auf ein Minimum zu begrenzen.

Es ist auch erforderlich, da ein milderer Mittel zur Zielerreichung nicht in Frage kommt. Insbesondere kann eine Selbstverpflichtung des Veranstalters über das Unterlassen des Abverkaufs von Getränken in Glasflaschen oder Gläsern nicht als ausreichend oder verlässlich betrachtet werden. Allein durch Auflagen gegenüber dem Veranstalter kann die notwendige Sicherheit ebenfalls nicht gewährleistet werden. Er ist technisch und personell allein nicht in der Lage, Glasbruch auf dem Veranstaltungsgelände zu verhindern bzw. Glasbruch vom Veranstaltungsgelände zu entfernen. Angesichts der Besucherzahlen ist es auch weder der Polizeibehörde noch dem Polizeivollzugsdienst aufgrund ihrer personellen Ressourcen möglich, das achtlose Wegwerfen von Gläsern und Flaschen durch eigene Überwachungsmaßnahmen und Verfügungen gegenüber den Verursachern flächendeckend zu verhindern. Entsprechend der dargelegten direkten proportionalen Steigerung des Alkoholkonsums mit voranschreitender Abend- bzw. Nachtstunde und dem damit gekoppelten zunehmenden Gewaltpotenzial, ist die zeitliche Begrenzung, beginnend ab 18:00 Uhr, bereits als milderer Mittel im Gegensatz zum gantzägigen Verbot zu betrachten.

Das Verbot ist aus folgenden Gründen auch als angemessen anzusehen. Das Schutzinteresse der Allgemeinheit und der Stadt Plauen an hochwertigen Rechtsgütern, insbesondere Leben und Gesundheit aller Beteiligten und Besucher der Festveranstaltung, ist weitaus höher einzuschätzen, als der Nachteil, der jedem Einzelnen durch das Verbot des Abverkaufs und des Mitführens von Getränken in Glasflaschen oder Gläsern entsteht. Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit wiegt vorliegend weitaus schwerer, als das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit und des Eigentums.

Diese Allgemeinverfügung findet ihre Ermächtigung im § 3 Absatz 1 SächsPolG und verfolgt somit einen legitimen Zweck. Sie ist als verhältnismäßig zu betrachten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist geeignet, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren, indem der Verbotscharakter dieser Verfügung nicht durch eine aufschiebende Wirkung etwaig eingelegter Rechtsbehelfe außer Kraft gesetzt wird. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, da sie das mildeste Mittel zur Sicherung des beabsichtigten Erfolges ist. Weiterhin ist die sofortige Vollziehung als angemessen anzusehen, da das Interesse der Stadt Plauen sowie der Allgemeinheit am sofortigen Schutz hoher Rechtsgüter entschieden höher einzustufen ist, als der Nachteil, der dem Widerspruchsführer durch den Wegfall der aufschiebenden Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe entsteht.

Da die sofortige Wirksamkeit des Verbotes zum Zwecke der Gefahrenabwehr mit dem Schutz hoher Rechtsgüter gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einen legitimen Zweck verfolgt, ist die sofortige Vollziehung als verhältnismäßig anzusehen.

Hinweis zu möglichen Zwangsmitteln

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verfügung, das heißt beim Abverkauf sowie Mitführen von Glasflaschen/ Gläsern im Geltungsbereich dieser Verfügung, liegt eine Störung der öffentlichen Sicherheit vor. Zur Beseitigung dieser Störung behält sich die Stadt Plauen die Androhung und gegebenenfalls die Festsetzung eines Zwangsgeldes vor. In der weiteren Folge ist das Zwangsmittel unmittelbarer Zwang in Form der Unterbindung des Abverkaufs sowie der Wegnahme von Glasflaschen/ Gläsern möglich.

Anlage
Übersichtskarte des räumlichen Geltungsbereiches

